

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 6

Artikel: Ländliche Gartenstädte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obligatorische Wohnungszählung 1930

Im Jahre 1930 findet wieder die alle 10 Jahre sich wiederholende Volkszählung statt. Es wäre nun von grosser Bedeutung, wenn bei dieser Gelegenheit auch wieder eine Wohnungszählung stattfinden würde, wie dies 1910 und 1920 der Fall war; sie müsste aber vom Bundesrat als obligatorische Zählung angeordnet werden, damit sie in allen Städten und Gemeinden gleicher Grösse angeordnet und auch recht sorgfältig durchgeführt und nachher gleichmässig, wie früher verarbeitet werde.

Um dies zu erreichen, hat der Zentralvorstand, wie auch andere Verbände, am 13. April 1928 eine Eingabe folgenden Inhaltes an das Schweiz. Departement des Innern gerichtet:

«Zur Begründung verweisen wir auf die ausserordentlich grosse soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Wohnungsproblems hin. Die Kantone und vorab die Städte und Gemeinden haben sich in den letzten 10 Jahren fortgesetzt damit befassen und grosse Aufwendungen und wichtige Anordnungen für dessen Regelung treffen müssen. Die Wohnungsfrage ist auch in der Schweiz zu einem der wichtigsten Zweige der kantonalen und kommunalen Aufgaben geworden. Zuverlässige Anordnungen und Beschlüsse können nun aber richtigerweise nur auf Grund einer einwandfreien Wohnungszählung getroffen werden. Deshalb hat der Bundesrat mit Recht in den Jahren 1910 und 1920 die Durchführung von eidgen. Wohnungszählungen angeordnet. Wir sind aber in der Schweiz noch nicht überall aus der Wohnungsnot heraus; denn noch in einer Reihe von Gemeinden besteht Not an kleinen und besonders an billigen Wohnungen. Die Preisnot wird aber nicht sehr rasch beendet sein und den Behörden in den kommenden Jahren manche Ausgabe stellen. Sie hat ihre Rückwirkungen auf die Art der Wohnungsbenutzung, die Dichte der Bewohnung, die Untermietverhältnisse, die Haushaltzusammensetzung. Je mehr die Ge-

meinden sodann sich für eine hygienisch einwandfreie Bewerbung der Wohnungen bemühen, also der Wohnungspflege und Wohnungsinspektion ihr Interesse entgegenbringen, desto eher müssen sie vorerst über Feststellungen verfügen, die dartun, ob überhaupt Anlass zu solchen fürsorglichen Massnahmen der Behörden vorhanden sei. Diese Grundlagen vermag aber nur eine allgemeine Wohnungszählung zu vermitteln. Die Erhebung im Jahre 1930 ist umso notwendiger und wichtiger, als sie zusammen mit den Wohnungszählungen von 1910 und 1920 ein wichtiges Vergleichsmaterial schafft.

Eine solche Wohnungszählung sollte, wie bisher durch Bundesbeschluss angeordnet und der Entscheid über ihre Durchführung nicht den einzelnen Gemeinden überlassen werden. Allzuleicht könnte in diesem Falle das Bestreben nach Vermeidung der entstehenden Auslagen das Urteil über die Notwendigkeit der Zählung beeinflussen. Auch könnte die Gleichartigkeit der Durchführung leiden und damit die Vergleichbarkeit der Resultate überhaupt. Einer vom Bund angeordneten Wohnungszählung wird eher die ihr tatsächlich zukommende Bedeutung beigemessen, als wenn sie nur von der Gemeinde beschlossen wird, was auch auf die Sorgfalt ihrer Ausführung einwirkt. Es handelt sich um eine Frage von so allgemeiner Bedeutung, dass der Bund unseres Erachtens hier mithelfend eingreifen muss, ob schon er sich sonst in Fragen des Wohnungswesens nicht als kompetent erachtet. Deshalb rechtfertigt es sich auch, dass der Bund die für die Durchführung und nachherige Auszählung notwendigen Mittel aufbringt. Um den Umfang der Arbeiten und Kosten auf das Notwendigste zu beschränken, empfehlen wir Ihnen, die Wohnungszählung auf Städte und Ortschaften von mindestens 5000 Einwohnern und Vororte solcher auszudehnen.»

Die Eingabe ist dem Eidgen. Statistischen Bureau überwiesen worden. Hoffentlich entscheidet der Bundesrat im Sinne des Antrages.

Ländliche Gartenstädte (Anlässlich des Todes Ebenezer Howards 1. Mai 1928)

L. K.-r. Die Bodenspekulation und der Hauswucher mit ihrem Gefolge schlimmsten Wohnungselendes gehören zu den hässlichsten Begleiterscheinungen des modernen Industrialismus, dessen Vorzüge sie grossenteils wieder aufheben. Die Anhäufung riesiger Proletariatsmengen in den heutigen Grossstädten zeitigt jene jammervollen Behausungszustände, mit deren Verbesserungen die rührigen Wohnungsreformerkreise sich befassen. Diese ersannen — besonders in Deutschland und England — allerlei Mittel zur Abhilfe, und die Abhilfe hatte schon schöne Fortschritte gemacht, als der Weltkrieg mit seiner Baukrise ihnen Halt bot. So bleibt denn noch immer das meiste zu tun.

Am aussichtsreichsten und wertvollsten erscheint mir jene Reformrichtung, die auf «Dezentralisierung» der Industrie, auf ihre Verlegung in Kleinstädte und Dörfer hinarbeitet, mindestens aber auf die Bereitstellung gesunder, billiger Arbeiterwohnungen an der Peripherie oder in der Nähe der Grosstädte unter Schaffung angemessener und wohlfeiler Verkehrserleichterungen. Ein wichtiger Vorzug dieses Systems ist, dass die Bodenpreise «draussen» selbstverständlich niedriger sind als in der dichtbevölkerten Stadt selbst. Noch niedriger sind sie naturgemäss in noch grösserer Entfernung von den Riesenstädten, und diesen Umstand hat zu dem Gedanken geführt, die Errichtung ganz neuer, eigens und zielbewusst anzulengender «Gartenstädte» zu empfehlen, die in ihrer Ausdehnung beschränkt sein und neben Ansiedlern, Landwirten, Kaufleuten usw. eine Anzahl von Fabriken nebst ihrem Arbeiter- und Beamtenpersonal unter Schaffung sehr günstiger Wohnungsverhältnisse aufnehmen sollen.

Es handelt sich da nicht um beliebige Städte mit einer grösseren Anzahl von Gärten, sondern, um, wie gesagt, ziel-

bewusst gestaltete mittelgrosse Siedlungen auf wohlfeilem Gelände, das unter Ausschluss jeder Spekulationsmöglichkeit dauernd im Obereigentum des Gemeinwesens erhalten bleibt und wovon der weitaus grössere Teil nicht überbaut werden darf. Jedes Haus muss einen Garten haben, die Strassen müssen breit sein und ausserdem sind ausgedehnte «grüne Gürtel» anzulegen, so dass unter keinen Umständen Uebervölkerung entstehen kann. Dieser erst 1899 aufgebaute Gartenstadtgedanke hat sehr rasch Wurzel gefasst, greift immer mehr um sich und beginnt bereits die gesamte Städtebaupolitik zu befruchten. Die Gartenstadtbewegung gehört zu den praktischsten, wichtigsten, zukunftsreichsten und daher beachtenswertesten Bestrebungen im Gebiete der heutigen Sozialreform. Ihren Beginn verdankt sie dem am 1. Mai verstorbenen Engländer Sir Ebenezer Howard*) von dem der gegenwärtige Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Cecil Harmsworth, erklärt hat, dass «dereinstige Geschichtsschreiber ihn als einen der allerbedeutendsten Förderer des Gemeinwohls in unserer Zeit hinstellen werden». 1899 veröffentlichte Howard «Garden cities of to-morrow**»). Das Aufsehen, welches dieses Buch erregte, führte unter seinem Beistand zur Gründung einer «Gartenstadtgesellschaft» mit einem Kapital von £ 500,000 (750,000 Fr.) zum Zwecke

*) Geboren in London am 29. Januar 1850.

**) Deutsche Ausgabe: «Gartenstädte in Sicht», 1908 bei Eugen Diederichs in Jena erschienen, eingeleitet von Prof. Dr. Franz Oppenheimer.

der Anlegung des Gemeinwesens Letchworth (zwischen Hitchin und Cambridge) auf Ländereien mit einem Flächeninhalt von 1520 ha. Dieses Riesengelände liegt 59 km von London entfernt und kostete £ 150,000 (375,000 Fr.) — Die Hälfte wurde von einer Anzahl Grossindustrieller gezeichnet, die sich zur Verlegung ihrer Betriebe in die Zukunftsansiedlung bereit erklärten. Den Rest zeichnete das grosse Publikum. 1903 — also vor 25 Jahren — wurde mit der Anlegung von Letchworth Garden City begonnen. Dieses erlebte eine so ausserordentlich rasche Entwicklung, dass es heute 15000 Einwohner, 48 Fabriken und 96 Vereine zählt! Ebenso bemerkenswert ist das ebenso rasche Aufblühen der zweiten englischen Gartenstadt auf «echt» Howardscher Grundlage: Welwyn Garden City, eine halbe Stunde von London entfernt und erst vor fünf Jahren gegründet. Dort lebte zuletzt Howard als Leiter.

Howards Vorschläge lassen sich folgendermassen kurz zusammenfassen. Auf einer Bodenfläche von mindestens 1500 und höchstens 2400 ha soll in deren Mittelpunkt eine ungewöhnlich geräumige Stadt erbaut und mit Handwerkern, Fabrik-, Feld- und Gartenarbeitern usw. bevölkert werden. Zur Verhütung allzu grossen Anwachsens der Einwohnerschaft und einer entsprechenden Steigerung der Wohnungsmieten soll die Bevölkerung von vorneherein auf dreissig- bis, fünfzigtausend Köpfe beschränkt werden. Die bewohnte Stadt soll von einem Gürtel Landes umsäumt sein, der zur Anlage von Gemüse- und Obstgärten, Meiereien und Geflügelhöfen dient. Die «Sektionen», in welche die Stadt zerfällt, münden allesamt in einen grossen Zentralpark, der somit allen Stadtteilen leicht zugänglich wäre. In diesen ringartig erbauten Strassenzügen werden Warenhäuser, Geschäftsläden, Mietwohnungen, Fabriken errichtet, kurz: alles was zu den Bedürfnissen einer modernen Stadt gehört. Auch an einer Ringbahn, die den Verkehr leicht und rasch vermitteln würde, sollte es nicht fehlen. Dabei unterscheidet sich das ganze Gemeinwesen durch harmonisches, gefälliges Aussehen vorteilhaft von den meisten bisherigen Städten. Alle Gartengemeinwesen müssten aus einheitlich gestalteten, sorgfältig ausgearbeiteten Plänen hervorgehen.

Dass eine Gartenstadt reichlich Raum zur Entfaltung haben muss, ist eine selbstverständliche Hauptforderung. Man darf weder Haus an Haus bauen, noch jedes freie Plätzchen als Baugrund ausnützen. Vielmehr erhält jede bewohnte «Sektion» eine ländliche Umgebung. Die Häuser müssen gesund, hell, luftig, geräumig und künstlerisch gebaut werden. Freilich haben sie in erster Reihe praktischen Bedürfnissen zu dienen, doch sollten sie auch das Auge erfreuen und dadurch den Kunstsinn wecken. Der Ertrag der Bodenrente würde zur Erhaltung und Hebung des Gemeinwesens Verwendung finden. Wenn irgend möglich, wäre in sämtlichen Industrie- und Handelsunternehmungen die Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Beamten einzuführen.

Nach dem Muster des englischen Propagandaver eins Garden Cities and Town Planning Association besteht seit 1902 eine Deutsche Gartenstadtesellschaft, die eine sehr rege Agitation entfaltet und zahlreiche grössere Ortsgruppen hat. Sie empfahl von vorneherein Innenkolonisation, d. h. «eine wirtschaftlich harmonische Aufteilung des platten Landes und seine zweckmässige Durchsetzung mit Städten.» Sie «erstrebt eine Wohnungsreform durch organisierte Abwanderung der Industrie auf das platte Land, wo ein weitläufiger, hygienischer, ästhetischer Bau bei voller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Industrie möglich ist, und wo auch der sich angliedernden Landwirtschaft neben nahen Märkten billige mechanische Kraft und gute Verkehrsbedingungen gebracht werden können». In einem Aufruf sagte diese rührige Gesellschaft vor vielen Jahren:

«Jeder Familie ein Einfamilienhaus mit Hausgarten als dauerndes, vererbliches Besitztum auf sicherem, vor Spekulation, Missbrauch und Verunstaltung der Umgebung geschütztem Boden — geschützt durch das Obereigentum der Gesamtheit! Zugleich Sicherung der durch die Ansiedlung geschaffenen Wertsteigerung für gemeinnützige, allen Ansiedlern dienenden kulturellen und sozialen Zwecke!

Auch in vielen anderen Ländern fiel die junge Bewegung auf fruchtbaren Boden, und allmählich entstanden in der Al-

ten und der Neuen Welt so viele Gartenstadtvereine, dass sich im Juli 1914 mit dem Sitz in London eine «Internationale Gartenstadt- und Städtebaugesellschaft» konstituieren konnte, die freilich durch den fast unmittelbaren Ausbruch des Weltkrieges grösstenteils lahm gelegt wurde, bis ihr das Aufhören der Feindseligkeiten die Abhaltung von seither vier Weltkongressen ermöglichte. (Der nächste findet vom 2.—10. Juli 1928 in Paris statt.)

In wie hohem Grade gesundheitsfördernd das Wohnen in den Gartenstädten auf Howardscher Grundlage ist — natürlich ein ausserordentlich bedeutsamer Punkt! — geht aus den amtlichen Bevölkerungsstatistiken für Hellerau und Letchworth hervor, wenn man die grosstädtischen Ziffern zum Vergleich heranzieht. Obschon Letchworth zur grösseren Hälfte Arbeiterbevölkerung hat, beträgt die allgemeine Sterblichkeit nur 4½—5, in Hellerau ca. 6 vom Tausend gegenüber rund 13 in London und 14 in Dresden. Was speziell die Säuglingssterblichkeit betrifft, so ist das Verhältnis nicht minder günstig: Letchworth 55—58, London 145—150, Dresden 150 bis 160 pro Mille. Die Sterblichkeit wird in den jetzigen und künftigen Gartenstädten noch weiter sinken, wenn sie, gleich Letchworth, nur alkoholfreie Wirtschaften zulassen werden.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Genf. Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat eine Vorlage für die Räumung ungesunder Wohnungen binnen längstens drei Jahren und die Förderung des Baues von 500 neuen Wohnungen durch Steuerbefreiung und Gewährung jährlicher Zuschüsse während 25 Jahren. Ferner bewilligte er einer Genossenschaft für den Bau gesunder Wohnungen die Aufnahme eines Anleihens von 3 Millionen Franken.

Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat mehrheitlich beschlossen, dem im Wurf liegenden «Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis» eine strafrechtliche Vorschrift über die Bekämpfung des Mietwuchers anzufügen. Die Bestimmung lautet: «Wer unter Ausbeutung der durch einen bestehenden Wohnungsmangel geschaffenen Notlage eines andern sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche zu dem tatsächlichen Mietwerte dieser Räume in einem auffälligen Missverhältnis stehen, wird wegen Mietwuchers mit Gefängnis in Verbindung mit Geldbusse bestraft.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871/6. Dezember 1897 finden auch auf den Mietwucher Anwendung».

Das Gesetz unterliegt noch der Volksabstimmung.

Bund. Das Postulat Gelpke war vom Nationalrat am 15. Juni 1926 erheblich erklärt worden und bezweckt die Prüfung der Frage durch den Bundesrat, ob nicht zur Förderung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend gemacht werden könnte. Das Justizdepartement äussert sich hiezu im Geschäftsbericht 1927 wie folgt:

«Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschaffung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu befassen, dürfte grundsätzlich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, dass seine Kräfte bereits ausserordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in befriedigender Masse gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit grösster Zurückhaltung und bloss, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürfen. Hier beteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürfnis für ein initiatives Vorgehen des Bundes. Es dürfte vielmehr in erster Linie Aufgabe von privaten Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunehmen. Diesen Standpunkt hat der Bundesrat früher schon wiederholt und auch in jüngster Zeit von neuem eingenommen. Auch hinsichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterstützung